



COVID-19: Allgemeine Absonderungsverpflichtungen

1. Für Kontaktpersonen (siehe unten) in Schulen gelten die allgemeinen Absonderungsverpflichtungen (vergleichbar mit einer Quarantäne). D. h. enge Kontaktpersonen zu einer PCR-positiv getesteten Person begeben sich selbsttätig für 10 Tage in häusliche Quarantäne, unabhängig vom Nachweis einer bestimmten Virusvariante von COVID-19. Die Quarantäne endet automatisch ohne Test nach 10 Tagen, wenn sich keine Infektion ergeben hat.
2. Kontaktpersonen sind nach den entsprechenden Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte eigenverantwortlich verpflichtet, sich in Absonderung (vergleichbar Quarantäne) zu begeben – unabhängig davon, ob sie vom Gesundheitsamt kontaktiert werden. Dies erfolgt üblicherweise in der eigenen Häuslichkeit. Außerdem sollten bekannte Kontaktpersonen eigenständig über den Infektionsfall informiert werden, so dass diese Personen ebenfalls eigenverantwortlich der Absonderungspflicht nachkommen können. Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, um Infektionsketten zu unterbrechen.
3. Der derzeitige Stand beim Gesundheitsministerium bezogen auf Geimpfte ist so, dass diese aufgrund der bestehenden Regelungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahme-Verordnung nur dann einer Quarantäne-anordnung unterliegen, wenn ein Nachweis über eine Virusvariante („Variant of Concern – VOC“; hier v.a. Omikron) bei der infizierten Person vorliegt. Aufgrund der Dominanz von Omicron und einer fehlenden Differenzierung bei den PCR-Tests geht die Schule zum Schutz der Bürger davon aus, dass auch Geimpfte in häusliche Quarantäne sich zu begeben haben.
4. Nur in Ausnahmefällen, also, wenn Unklarheit darüber besteht, ob jemand eine Kontaktperson ist oder nicht, ist ein Eingreifen des Gesundheitsamtes beim Kontaktpersonenmanagement in Schulen erforderlich.
5. Diese Regelung gilt bis zur Anpassung des Absonderungserlasses. Kommt es durch Vorgaben auf Bundesebene zu Änderungen, werden Sie durch uns kurzfristig informiert.
6. Für Schulen bedeutet das in der Umsetzung, dass die unmittelbaren Sitznachbarinnen und Sitznachbarn der PCR-positiv getesteten Person enge Kontaktpersonen sind, die sich daher eigenverantwortlich in Absonderung begeben müssen.



7. Bei einer PCR-positiv getesteten Person, informiert die Schule umgehend die Lerngruppen, mit denen die infizierte Person innerhalb der letzten drei Tage Kontakt hatte. Die Kontaktpersonen begeben sich dann auf Grund der oben dargestellten Regelungen der Gesundheitsbehörden eigenverantwortlich in Absonderung. Dafür begeben sie sich auf dem schnellst möglichen Weg nach Hause. Lehrkräfte achten im Rahmen des Möglichen darauf, dass dies umgesetzt wird. Im Falle von Fahrschülerinnen und Fahrschülern oder Schülerinnen und Schülern, die z. B. auf Grund ihres Alters oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Heimweg allein anzutreten, ist der nächstmögliche Zeitpunkt dann, wenn Eltern oder von ihnen beauftragte Personen das Kind abholen können.

8. Die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die Kontaktperson sind, sind durch die Schule unverzüglich zu informieren. Dabei sind mit den Sorgeberechtigten Verabredungen zu treffen, wie das Kind unter Beachtung der Vorgaben der Quarantänevorgaben sicher nach Hause kommt.

9. Über aktuelle Entwicklungen zu diesem Thema halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

Con RBZ HAS 13/01/2022